

Stadt Königs Wusterhausen

Bebauungsplan „Grundschule und Hort Niederlehme“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Stadt Königs Wusterhausen
Fachbereich Stadtentwicklung und Gebäudemanagement
Sachgebiet Hochbau
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

Planbearbeitung:

Stadt
Land
BREHM

Stadt Land BREHM & Partner
Stadtplaner und Ingenieure mbB

**Planungsbüro für Stadt
und Landschaft**

Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
T 03375.52357-30
F 03375.52357-69
info@stadt-land-brehm.de
www.stadt-land-brehm.de

Bearbeitungsstand: 07. Oktober 2025

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Untersuchungsraum	9
1.5	Datengrundlage	10
1.6	Zusammenfassung Artenschutzfachbeitrag zum Hortneubau	10
1.6.1	Bestand und Auswirkungen	10
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	14
2.1	Wirkungen des Vorhabens	14
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	14
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
3	Relevanzprüfung	16
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit	18
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	18
4.1.1	Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL	18
4.1.1.1	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	24
4.1.2	Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL	25
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) .	25
4.2.1	Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten	27
4.2.1.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	27
4.2.1.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	28
4.2.2	Brutvögel mit erneuter Nutzung der Brutstandorte	29
4.2.2.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	29
5	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	32
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	32
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahme)	32
6	Ausnahmeprüfung	34
7	Zusammenfassung	34
9	Rechtsgrundlagen	35
10	Quellen	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grundschule und Hort Niederlehme“ (rote Umrandung); Bereich für den Hortneubau (blaue Umrandung)	5
Abb. 2: Fontane-Grundschule; Ansicht von der Goethestraße	38
Abb. 3: Spechtlöcher an der westlichen Fassadenseite des Hauptgebäudes	38
Abb. 4: Spechtlöcher an der östlichen Fassadenseite des Hauptgebäudes.....	39
Abb. 5: Spechtlöcher an der westlichen Fassadenseite der Turnhalle.....	39
Abb. 6: gepflasterte Grundstücksauffahrt mit Fahrradständer und Baumbestand..	39
Abb. 7: Heizhaus.....	40
Abb. 8: Sporthalle.....	40
Abb. 9: Tartan-Sportplatz	40
Abb. 10: stark belasteter Schulhofbereich mit Spielgeräten im Osten	41
Abb. 11: Scherrasenfläche im Bereich der Turnhalle	41
Abb. 12: „Zuckertütenbaum“ Kastanie	41
Abb. 13: Rundlaufbahn zwischen Sportplatz und nördlicher Plangebietsgrenze; Lauffläche bereits mit trittresistenten Pflanzenarten bewachsen und als Scherrasen einzuordnen	42
Abb. 14: stark verdichtete Sandfläche mit sporadischer Vegetation auf dem östlichen Schulhofgelände.....	42
Abb. 15: Vorhabenbereich für den vorgezogenen Neubau Hortgebäude;	42

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht zu den potentiell vorkommenden Brutvogelarten	11
Tab. 2: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten	16
Tab. 3: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fledermausarten	19
Tab. 4: Übersicht zu den erfassten Brutvogelarten.....	26
Tab. 5: Übersicht Ersatzquartiere Fledermäuse und Vögel und deren Anzahl	33

1 Vorbemerkung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fontane Grundschule in Niederlehme weist einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Zudem ist durch die gestiegene Einwohnerzahl und der damit verbundenen Zunahme von Schülern die Kapazitätsgrenze der Schule erreicht. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Königs Wusterhausen die Bestandsgebäude abzureißen und ein neues Schulgebäude, ein Hortgebäude und eine Einfeldhalle sowie entsprechende Außenanlagen zu errichten. Um das Vorhaben ermöglichen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 804, 808 und 811, Flur 6 der Gemarkung Niederlehme und weist eine Fläche von ca. 19.975 m² auf.

Mit dem Vorhaben sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Gutachten werden die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf nach § 44 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer Relevanz beurteilt. Es ist zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens naturschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten und eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung notwendig wird oder ob dem Vorhaben unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Der erste Bauabschnitt des Vorhabens sieht die Errichtung des neuen Hortgebäudes östlich des Schulhauptgebäudes auf dem Schulhofgelände und einer eingezäunten Wiese vor. Mit dem Bau soll bereits im 1. oder 2. Quartal 2026 begonnen werden. Um die Grenzabstände zur Nachbarbebauung einhalten zu können, ist die Hinzunahme des Wochenendgrundstücks erforderlich. Dieses sollte bereits im Vorfeld gänzlich geräumt werden. Hierzu war eine vorgezogene artenschutzfachliche Untersuchung der aufstehenden Gebäude sowie der Freiflächen erforderlich. Das Ergebnis wurde in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag „Neubau eines modularen Hortgebäudes an der Fontane Grundschule Niederlehme“ (Stadt Land Brehm 2025a) dargestellt. Die wesentlichen Inhalte des Beitrags werden in Kapitel 1.6 zusammengefasst wiedergegeben.

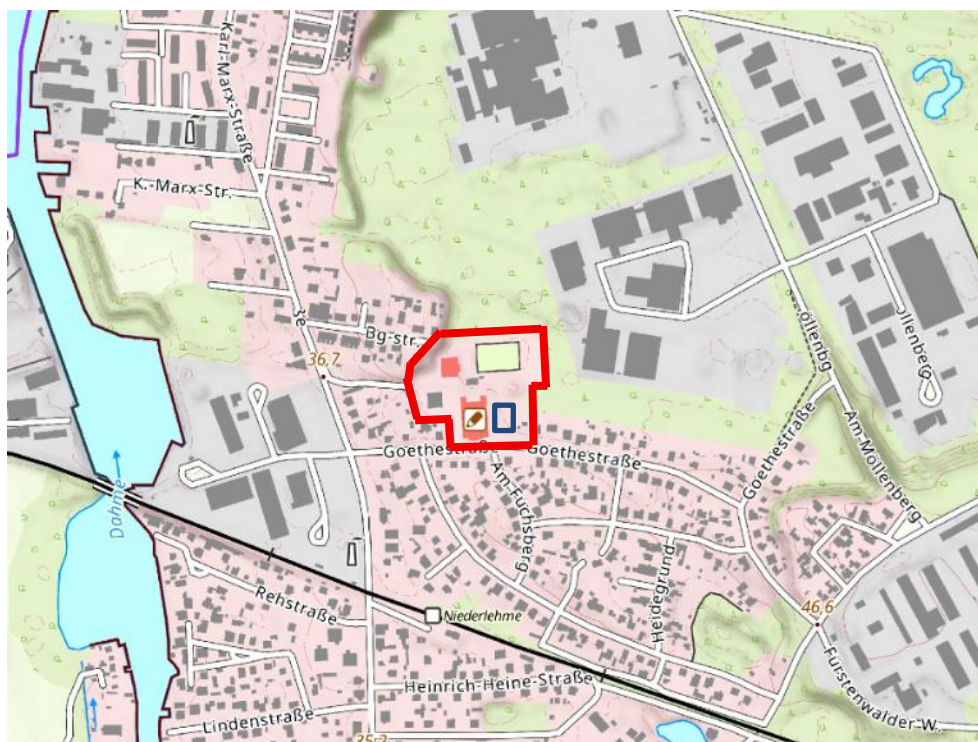


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grundschule und Hort Niederlehme“ (rote Umrandung); Bereich für den Hortneubau (blaue Umrandung) ¹

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

¹ <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG unter setzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, so ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich bzw. Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der VS-RL (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, werden nicht im vorliegenden Gutachten behandelt, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht einschlägig sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wird in erster Linie eine Relevanzprüfung vorgenommen. In dieser (Kap. 3) wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es werden die europarechtlich geschützten Arten selektiert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Weiteren folgt eine Konfliktanalyse für die betrachtungsrelevanten Arten. Hierbei erfolgt eine Prüfung, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten können. Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artenebene. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten). Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise auf Arten des Anhanges 1 der VSRL und Arten, die in der Roten Liste Brandenburgs und/oder Deutschlands gelistet sind, beschränkt. Alle anderen Vogelarten werden nach fachlichen Kriterien in Gilden entsprechend ihrer Brutplatzwahl zusammengefasst.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist technische Vorkehrungen, die von vornherein beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens verhindern (z. B. Baufeldräumung außerhalb von sensiblen (Brut-)Zeiträumen, ökologische Baubetreuung u.a.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung einer durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen (Measures which ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet. Es handelt sich um Maßnahmen, die nicht vermeidbare negative Auswirkungen von Eingriffen auf die betroffene (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, erfolgt keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates. Diese Aufgaben erfüllen CEF-Maßnahmen nur, wenn sie in ausreichendem Umfang, auf die jeweils betroffene Art abgestimmt und so frühzeitig erfolgen, dass sie zum Eingriffszeitpunkt bereits funktionieren (Vermeidung eines „time-lag“ (einer Engpass-Situation). In diesem Fall ist für das Vorhaben keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen, ist im letzten Schritt die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zu prüfen.

Diese Zulassung setzt voraus, dass die Anforderungen der Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VSRL erfüllt sind.

Eine Befreiung setzt in jedem Fall artspezifische Erhaltungsmaßnahmen voraus (sog. FCS-Maßnahmen (Measures aiming at the favourable conservation status)). Diese Maßnahmen dienen dazu, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, mit denen das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden kann.

Für alle Arten, für die aufgrund der Datenlage und darauf beruhenden Prognose notwendig eine Ausnahme erforderlich ist, bleibt daher nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG erfüllt sind. Mit dem vorliegenden Fachbeitrag werden –wenn notwendig– die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt (siehe Kapitel 6).

1.4 Untersuchungsraum

Die Fontane Grundschule befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft Niederlehme an der Goethestraße und umfasst das derzeitige Schulgelände sowie ein Wochenendgrundstück im Südosten. Zur Einordnung der Flächen des Untersuchungsraumes in Biotoptypen gemäß Biotopkartierung Brandenburg (LUA 2007) wurde im September 2025 eine Begehung durchgeführt. Spezielle pflanzensoziologische/floristische Geländekartierungen erfolgten nicht.

10250 Wochenendhausbebauung (PX)

Östlich an das Schulgelände schloss sich ein Wochenendgrundstück an, das mit zwei kleinen Gebäuden bestanden war. Für den geplanten Hortneubau wurde diese Fläche bereits gänzlich geräumt und plan geschoben. Hierzu wurde bereits eine faunistische Untersuchung vorgenommen und ein Artenschutzbericht (Stadt Land Brehm 2025a) erstellt.

12330 Gemeinbedarfsfläche (OGA)

Bei dem überwiegenden Teil des Untersuchungsgebiet handelt es sich um das eingezäunte Schulgelände mit dem Schulhauptgebäude, einem Heizhaus sowie einer Sporthalle. Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks befindet sich ein Tartan-Sportplatz. Das Schulgelände weist einen hohen Versiegelungsgrad mit Beton und Pflastersteinen auf. Die unversiegelten Bereiche sind auf Grund einer starken Trittbelastung vegetationslos oder mit trittresistenten Gras- und Staudenarten lückig bewachsen. Flächen mit geringerer Trittbelastung weisen eine dichtere Vegetation auf, werden aber regelmäßig gemäht. Weiterhin ist das Schulgelände mit einigen Bäumen bestanden. Es sind u. a. Wald-Kiefern, Spitzahorn, Winterlinden, Zitterpappeln und Birken vorhanden. Östlich des Schulhauptgebäudes steht eine ältere Rosskastanie, an der zum Einschulungstag Schultüten aufgehängt werden und entsprechend als „Schultüten-Kastanie“ bezeichnet wird.

1.5 Datengrundlage

Wesentliche Grundlage für die Ableitung des zu erwartenden Artenspektrums stellen neben der geographischen Verbreitung die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Mit einer Geländebegehung am 04.09.2025 wurden die Habitatstrukturen erfasst, auf deren Grundlage Artenvorkommen klar eingegrenzt werden konnten. Dabei wurde der Vorhabenbereich auf potenzielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht. Im Gelände wurden die Standort- und Habitatausstattung erfasst sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert. Darüber hinaus sind für den Artenschutzfachbeitrag verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Liste vom im Land Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH - Richtlinie (LUA RW 7 03/2008)
- Verbreitungskarten aus dem Internethandbuch zu Arten des Anhang IV der FFH -RL (www.ffh-anhang4.bfn.de)
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. (www.herpetopia.de)

1.6 Zusammenfassung Artenschutzfachbeitrag zum Hortneubau

Als Standort für das neue Hortgebäude ist das östliche Schulhofgelände unter Hinzunahme eines Wochenendgrundstücks vorgesehen. Auf dem Schulhof wird eine durch Schüler stark beanspruchte und fast vegetationslose Fläche sowie eine eingezäunte intensiv gepflegte Wiesenfläche überplant. Östlich daran schließt sich das Wochenendgrundstück an, dessen Nutzung zum Begehungstermin bereits aufgegeben war. Das Grundstück ist mit zwei kleinen Gebäuden bestanden.

Aus der Relevanzprüfung zum Vorhaben geht hervor, dass ein Vorkommen der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien möglich ist.

1.6.1 Bestand und Auswirkungen

Fledermäuse:

Bei den zur Fällung vorgesehen Bäumen auf dem Schulhof konnten keine Höhlungen oder abstehende Rinde festgestellt werden, die ein potentiell Quartier darstellen. Die Gebäude auf dem Wochenendgrundstück hingegen weisen einige abgedunkelte Spalten auf und der Dachboden eines Gebäudes ist über Lücken in der Giebelverkleidung für Fledermäuse zugänglich. Alle potentiellen Bereiche wurden nach Hinweisen auf einen Besatz abgesucht. Ein aktuelles Vorkommen konnte jedoch nicht bestätigt werden. Auch zeigten sich keine Hinweise auf eine vergangene Nutzung. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass einzelne Individuen das Gebäude zukünftig zumindest als Tagesquartier nutzen können.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Auf Grund von fehlenden Hinweisen auf einen Besatz durch Fledermäuse treten bei einem Abriss der Gebäude noch im Jahr 2025 unter Einhaltung einer

Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein. Bei einem Abriss im Folgejahr ist neben der Bauzeitenregelung auch noch eine Kontrolle auf Lebensstätten bei den abzureißenden Gebäuden vorzunehmen. Somit treten auch dann für die Artengruppe Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein.

Reptilien:

Nach Auswertung des Luftbildes war im Vorfeld nicht auszuschließen, dass im Vorhabenbereich Zauneidechsen vorkommen. Es folgte eine Begehung der sonnenexponierten Fläche. Hierbei war festzustellen, dass die Fläche einer erheblichen Beeinträchtigung durch Schüler und intensive Pflegemaßnahmen ausgesetzt ist. Es ist somit kein Lebensraumpotential für Zauneidechsen vorhanden und ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Vögel:

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt der Vorhabenfläche und der Vorbelastung durch den Schulbetrieb sowie den benachbarten Siedlungsflächen kann davon ausgegangen werden, dass das Brutvogelinventar in quantitativer Hinsicht einen relativ geringen Umfang im Plangebiet hat. Die vielfach ubiquitären Arten besiedeln überwiegend Offenlandschaften, Gärten, Siedlungen, Parks, Hecken und Friedhöfe und gelten als wenig stör anfällig. Es folgte eine Begehung mit Aufnahme der Habitatstrukturen sowie eine Potentialabschätzung zu möglichen Vorkommen.

Tab. 1: Übersicht zu den potentiell vorkommenden Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	BartSchV Anl 1 Sp 3	RL D 2021	RL BB 2019	Nistplatz	Häufigkeit in BB
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise					F	h; stabil
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz					F	mh/h; Rückgang
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink					F	sh; Rückgang
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer					N	h; stabil
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube					F	sh; stabil
<i>Corvus corone cornix</i> Nebelkrähe					F	h; stabil
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen					B, N	sh; stabil
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze					N, H, B	sh; stabil
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise					H	sh; stabil
<i>Parus major</i> Kohlmeise					H	sh; stabil
<i>Passer domesticus</i> Haussperling					H, F	sh; stabil

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	BartSchV Anl 1 Sp 3	RL D 2021	RL BB 2019	Nistplatz	Häufigkeit in BB
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz					N	h; Rückgang
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz					H, N	mh/h; Rückgang
<i>Pica pica</i> Elster					F	h; Zunahme
<i>Serinus serinus</i> Girlitz				V	F	mh; Rückgang
<i>Sitta europaea</i> Kleiber					H	sh; stabil
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube					F	mh; Zunahme
<i>Sturnus vulgaris</i> Star					H	sh; Rückgang
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke					F	sh; Zunahme
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke					F	sh; Rückgang
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke					F	h; Rückgang
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig					F, N	h; stabil
<i>Turdus merula</i> Amsel					F	sh; stabil
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel					F	sh; stabil

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 2021, RL BB Brutvögel 2019: 0 Ausgestorben/verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V – Vorwarnliste, R extrem selten

Standort Nistplatz: F - Freibrüter, N – Nischenbrüter, Höhlenbrüter

Häufigkeit: mh – mittelhäufig, h – häufig, sh – sehr häufig

Der Vorhabenbereich stellt einen potentiellen Lebensraum für 24 Vogelarten dar. Jedoch waren keine Nester im gesamten Vorhabenbereich vorzufinden. Auch in den Nistkästen am Wochenendgebäude wurden keine Nester angelegt. Ein Vorkommen von Brutvögeln ist derzeit ausgeschlossen. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass in der nächsten Brutperiode Nester angelegt werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Auf Grund fehlender Nachweise von höhlen- und freibrütenden Arten ist eine Baufeldfreimachung noch im Jahr 2025 ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen möglich. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Mit Durchführung der Arbeiten ab dem Jahr 2026 ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten sowie eine Kontrolle des Vorhabenbereichs auf ein Brutgeschehen vorzunehmen. Werden Brutplätze festgestellt und ist eine Beseitigung dieser notwendig, so ist der Verlust der Fortpflanzungsstätten in einem Verhältnis von 1:2 auf dem Schulhofgelände auszugleichen. Bei Durchführung der Maßnahmen treten auch in diesem Fall keine Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ein.

Fazit:

Die faunistischen Untersuchungen haben ergeben, dass mit Umsetzung der Planung noch im Jahr 2025 keine Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten erfolgen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht berührt.

Wird mit der Baufeldberäumung erst im Jahr 2026 begonnen, so besteht die Möglichkeit, dass der Vorhabenbereich doch als Bruthabitat und Quartier genutzt wird. Folglich führt das geplante Vorhaben dann zu einem Eingriff in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Vorhabenbereich derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung der Planung erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Gebäuden, in bzw. an denen sich z.B. Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Temporär auf die Bauzeit betrachtet, kommt es zu einem begrenzten Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager- und Rangierflächen. Dadurch können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tier-

individuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die artspezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebensräume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen, stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

3 Relevanzprüfung

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslöst. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

Tab. 2: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten

Artengruppe	potenzielle Vorkommen	vertiefende Prüfung erforderlich	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	nein	nein	Durch ungeeignete Habitatbedingungen (fehlende feuchte oder nasse Standorte, Trocken- oder Steppenrasen) sowie fehlende Nachweise in den Verbreitungskarten sind Vorkommen für FFH-IV-Arten ausgeschlossen.
<i>terrestrische Säugetiere</i>	nein	nein	Auf Grund fehlender bzw. ungeeigneter Habitate (Wälder, Gewässer, Ackerflächen) auszuschließen.
<i>Fledermäuse</i>	ja	ja	Bäume und Gebäude im Plangebiet vorhanden. Vorkommen von Quartieren im Vorfeld nicht auszuschließen.

Artengruppe	potenzielle Vorkommen	vertiefende Prüfung erforderlich	Habitatsprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
<i>Amphibien</i>	nein	nein	Keine Laichhabitats und keine geeigneten Landhabitats im UR vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
<i>Reptilien</i>	ja	ja	Auf Grund geeigneter Habitats (lückige Vegetation, sonnenexponierte Lage) im nördlichen Plangebiet ist ein Vorkommen von Zauneidechsen im Vorfeld nicht auszuschließen.
<i>Insekten/Wirbellose</i>	nein	nein	
<i>Käfer</i>	nein	nein	Gewässer als auch geeignete Habitatsbäume fehlen im UR.
<i>Schmetterlinge</i>	nein	nein	Alte Wälder, Flüsse, spezifische Futterpflanzen etc. nicht im UR vorhanden. Weder Verbreitung der Arten, noch Habitats-eignung im UR.
<i>Libellen</i>	nein	nein	aufgrund fehlender Gewässer im UR ausgeschlossen.
<i>Mollusken</i>	nein	nein	aufgrund fehlender Gewässer und feuchter Landhabitats im UR ausgeschlossen.
<i>Avifauna</i>	ja	ja	das Plangebiet besitzt Habitats-eignung für Arten der Siedlungen.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung (siehe Tabelle 2) artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL

Von den 25 deutschlandweit vorkommenden Fledermausarten wurden 18 Arten in Brandenburg nachgewiesen. Diese Artengruppe benötigt eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiere. So werden Quartiere für die Überwinterung aufgesucht, die sich meistens in Gebäuden sowohl im Dachboden als auch unterirdisch in Kellern, Bunkern o. ä. befinden. Einige Arten suchen auch Baumhöhlen als Winterquartiere auf, sofern diese frostfrei bleiben. Es werden aber auch Bergwerksstollen zur Überwinterung genutzt. Als weiteres werden Quartiere für das Gebären und Aufziehen der Jungen sogenannte Wochenstuben benötigt sowie Quartiere die zum Anbruch des Tages als Versteck aufgesucht werden können.

Um ein Vorkommen von Fledermäusen abzuschätzen, wurden die Verbreitungskarten des BfN sowie der Bericht zu Fledermäusen in Brandenburg (Teubner et al. 2008) ausgewertet. Der Untersuchungsraum befindet sich im MTBQ 3647 (SO) bzw. im geographischen Gitter (10 km) E452 N326, hier jedoch an drei weitere Gitter unmittelbar angrenzend. Die drei Nachbargitter werden in die Betrachtung mit einbezogen.

Tab. 3: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	FFH-RL Anh.	RL D 2020	RL Brb 1992	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art	Vorkommen im MTBQ 3647 (SO) nach Teubner et al./ 10kmE457N325 BfN 2019	10kmE456N3 25 BfN 2019 (westlich)	10kmE456N324 BfN 2019 (südwestlich)	10kmE457N324 BfN 2019 (südlich)
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	IV	2	1	uf1	Bevorzugt waldreiche Gebiete mit hohem Anteil an Laubbäumen. Darüber hinaus jedoch auch Nutzung von strukturreichen Laub-, Mischwaldgebieten, gut gegliederte Kiefernwälder bis hin zu reinen Kiefernforsten. Merkmale ihres Lebensraums sind zudem Grenzlinien im Inneren oder am Rand des Waldes – Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege. Vorkommen ebenso in mosaikartigen Strukturen von Wald und Randbereichen von Ortschaften mit baumreichen Gärten und Parks. Wochenstuben in Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. Hinter Fensterläden, und Hausverkleidungen. Jagdhabitats an Leitelementen wie Hecken, Baumreihen entlang von Flüssen (Verbindung zw. Quartier und Jagdgebiet). Winterquartiere in kalten und frostfreien Räumen.	Kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus	IV	3	3	fv	Eine unserer größten FM. Bevorzugt Siedlungsbereiche für Quartiere und strukturierte Habitate (Spalten in und an Gebäuden, auch Dehnungsfugen in Brücken). Einzeltiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Jagt bevorzugt in durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften, überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern, nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen. Im Siedlungsbereich häufig Jagd um	Wochenstube / Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	FFH-RL Anh.	RL D 2020	RL Brb 1992	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art	Vorkommen im MTBQ 3647 (SO) nach Teubner et al./ 10kmE457N325 BfN 2019	10kmE456N3 25 BfN 2019 (westlich)	10kmE456N324 BfN 2019 (südwestlich)	10kmE457N324 BfN 2019 (südlich)
					Straßenlaternen, gerne auch in durchgrünten Ortslagen.				
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus	IV	-	2	uf1	Für die Art gilt das gesamte Land Brandenburg als Verbreitungsgebiet, wobei keine flächendeckenden Vorkommen verzeichnet sind. Charakterart der brbg. Wälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder an feuchten Standorten, auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und Siedlungsstrukturen. Begünstigt durch kleine stehende oder langsam fließende Gewässer. Gebäudestrukturen (Dachböden, Spalten) werden gerne als Sommerquartier genutzt, aber auch Baumspalten/-quartiere. Kalkstollen, Keller etc. als Winterquartier. Jagdraum ist bevorzugt der Übergangsbereich von Wald zur Feldflur.	sonstiger Fund / kein Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	IV	-	4	uf1	In Brbg. überall und stellenweise häufige Art. Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen und Wochenstuben. Profitieren von reichhaltigem Nahrungsangebot an eutrophierten Gewässern. Jagdgebiete ausschließlich über Gewässern; Talauen; Gehölz bestandenem Offenland; großräumiger Habitatsanspruch, strukturgebunden.	sonstiger Fund / Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	II; IV	-	1	uf1	Fernwanderer (>250 km); Laubwald bzw. Laub-/Nadelholz-Mischwald und Waldränder, Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, Auflösung der Wochenstuben im Herbst; Winterquartiere sehr feucht und warm; Jagdgebiete in lichten Laub- und Mischwäldern.	Winterquartier / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt

<i>Wissenschaftlicher Name</i> Deutscher Name	FFH- RL Anh.	RL D 2020	RL Brb 1992	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art	Vorkommen im MTBQ 3647 (SO) nach Teubner et al./ 10kmE457N325 BfN 2019	10kmE456N3 25 BfN 2019 (westlich)	10kmE456N324 BfN 2019 (süd- westlich)	10kmE457N324 BfN 2019 (süd- lich)
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	IV	-	2	uf1	In Dtl. flächendeckend vorhanden, in Brbg. weit verbreitet. Bevorzugt werden gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis hin zu geschlossenen Laub- & Mischwäldern. Wochenstuben in Baumhöhlen, Rindenspalten, FM-Kästen, in Spalten in und an Gebäuden und Brücken. Jagd über Offenland in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern (bevorzugt über frisch gemähte Wiesen).	Winterquartier, sonstiger Fund / kein Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	IV	V	3	uf1	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; vertikale und horizontale Strukturen, kälteertragende Art, Baumbewohner, Wochenstuben und Winterruhe oft in alten Spechthöhlen (in möglichst dicken Bäumen zwecks Kälteisolierung), Jagd im freien Luftraum über Wälder, Gewässer, Grün- und Brachflächen, nicht strukturgebunden.	Wochenstube / Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	IV	-	3	uf1	Als Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen. Nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäumen, im Winter abwandernd. Vereinzelt aber auch Winterquartiere in Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln belegt. Können in Kiefernforsten beachtliche Siedlungsdichte erreichen.	Sonstiger Fund / Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	FFH-RL Anh.	RL D 2020	RL Brb 1992	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art	Vorkommen im MTBQ 3647 (SO) nach Teubner et al./ 10kmE457N325 BfN 2019	10kmE456N3 25 BfN 2019 (westlich)	10kmE456N324 BfN 2019 (südwestlich)	10kmE457N324 BfN 2019 (südlich)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	IV	-	4	fv	Mittelstreckenwanderer (> 20 km); Offenlandschaft, Siedlungsbereiche als Winterquartier, bevorzugt horizontale Strukturen (ausgedehnte Feuchtgrünländer, Flussufer und Auen), Spalten- und Kleinsthöhlenbewohner. Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, Jagdgebiete in naturnahen Gärten mit altem Baumbestand, Obstwiesen, Gewässer und offene Wälder (struktureiche, parkartige Landschaft), strukturgebunden. Baumhöhlen oder lose Borke werden nur sehr selten als Quartier genutzt.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	IV	D	-	uf1	Erst seit wenigen Jahren als eigenständige Art gegenüber der Zwergfledermaus anerkannt. Vorkommen und Verbreitung daher bislang ungeklärt. Vorkommen hauptsächlich im Norden und Nordosten Brandenburgs. Lebensraum und Quartiere ähnlich Zwergfledermaus, kommt aber öfter in Baumhöhlen, aufgerissenen Stämmen etc. vor. Bevorzugen Laubholzwälder in gewässerreicher Umgebung.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen vermerkt
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	IV	3	3	fv	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume als Quartiere aber auch in Gebäuden (baum- und gebäudebewohnende Art). Winterquartiere in Kellern, Ställen, unterirdische Anlagen und Baumhöhlen.	Winterquartier, sonstiger Fund / Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt

<i>Wissenschaftlicher Name</i> Deutscher Name	FFH- RL Anh.	RL D 2020	RL Brb 1992	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschluss- gründe für die Art	Vorkommen im MTBQ 3647 (SO) nach Teubner et al./ 10kmE457N325 BfN 2019	10kmE456N3 25 BfN 2019 (westlich)	10kmE456N324 BfN 2019 (süd- westlich)	10kmE457N324 BfN 2019 (süd- lich)
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	IV	1	2	fv	Besiedelt vorwiegend dörfliche Siedlungen in wärmebegünstigter, reich strukturierter Kultur-/Agrarlandschaft. Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden auf Dachböden, überwintert in trockenen unterirdischen Quartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern.	Winterquartier / kein Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbfliegendermaus	IV	D	1	uf1	Eine Fledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten vorkommt. Als Ersatz für Felsen werden sekundär Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich aufgesucht: jagt vorwiegend über Wasser, auch über Offenland.	sonstiger Fund / Vorkommen ver- merkt	Vorkommen vermerkt	Vorkommen vermerkt	kein Vorkom- men vermerkt

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste (Deutschland 2020, Brandenburg 1992): 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R extrem selten, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D Daten unzureichend, - ungefährdet, k.A. keine Angabe

EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg, LfU 2016, Bericht 2013): fv günstig (favourable), uf1 ungünstig – unzureichend, uf2 ungünstig – schlecht, ex ausgestorben, xx unbekannt

Von den 18 in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten sind 13 Arten in den Verbreitungskarten vermerkt. Die Gebäude sowie die Bäume im Untersuchungsraum bieten Fledermäusen einen potentiellen Lebensraum. Es sind zahlreiche Spalten und Nischen vorhanden, die als Sommerquartier genutzt werden können. Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Individuen die Gebäude und auch die Bäume -sofern Baumhöhlen vorhanden sind- zumindest als Tagesquartier nutzen können. Daher erfolgt für die oben aufgeführten Arten nachfolgend die Betrachtung des Bestands und der Betroffenheit zusammengefasst als Artengruppe. Es werden die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG als auch – soweit erforderlich– die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

4.1.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse an den Gebäuden und in den Bäumen vorkommen. Bei einem Abriss der Gebäude werden potenzielle Lebensräume beseitigt und Individuen können getötet werden. Eine Gefahr der Tötung von Individuen besteht auch bei Arbeiten an den Fassaden der Gebäude.

Mittels einer Untersuchung der Gebäude sowie der zur Fällung vorgesehenen Bäume auf einen Besatz mit Fledermäusen vor Abrissbeginn bzw. Fällung (Maßnahme V_{ASB2}), kann eine baubedingte Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und einer damit verbundenen Tötung einzelner Individuen vermieden werden. Zudem sind zur Vermeidung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere Bautätigkeiten auf den Zeitraum zwischen eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken (Maßnahme V_{ASB1}). Betriebsbedingte Kollisionen im Zusammenhang mit der Folgenutzung gehen nicht über das bereits bestehende Risiko im Siedlungsbereich hinaus.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Baufeldberäumung außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden (Maßnahme V_{ASB1}). Visuelle Störungen der nachtaktiven Fledermäuse während der Bauzeit und innerhalb ihres Jagdgebietes lassen sich durch den Ausschluss von Nacharbeiten vermeiden (Maßnahme V_{ASB1}).

Da sich das Plangebiet innerhalb einer Siedlungsfläche befindet, sind Störungen durch Anwohner bereits vorhanden. Eine anlage- und betriebsbedingte Erhöhung der Störungsintensität ist mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Besetzte Quartiere wurden in den Gebäuden nicht nachgewiesen, jedoch können insbesondere Einzelquartiere in und an den Gebäuden sowie den Bäumen vorhanden sein. Entsprechend ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäude- und baumbewohnender Fledermausarten nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{ASB2} (Kontrolle auf Lebensstätten) in Verbindung mit Maßnahme A_{CEF4} (Sicherung des Brutplatz- und Quartierpotenzials) sowie der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Vorhabens (Wohn- und Gewerbegebäude im Siedlungsbereich sowie Wald im Norden und Osten) bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG ein.

4.1.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL

Die Auswertung des Luftbildes zeigte, dass im UR Bereiche vorhanden sind, die eine sonnenexponierte Lage mit eventueller lückiger Krautvegetation aufweisen. Als geeignet wird das nördliche Schulhofgelände entlang des Zauns eingestuft. Auf Grund von teils geeigneten Strukturen war ein Vorkommen von Zauneidechsen im Vorfeld nicht auszuschließen. Die entsprechenden Bereiche wurden bei warmer Witterung und günstiger Sonneneinstrahlung abgesucht. Die Bewegung im Gelände wurde dabei sehr verhalten gewählt, um sonnende Exemplare festzustellen oder ggf. aufgestörte Exemplare noch bei einer Fluchtbewegung wahrnehmen zu können.

Es zeigte sich, dass das Plangebiet im Nachhinein als ungeeigneter Lebensraum für Zauneidechsen einzustufen ist. Das gesamten Schulhofgelände wird von Schülern betreten und die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht. Die vorhandenen Störwirkungen sind zu hoch, als dass sich hier Zauneidechsen dauerhaft aufhalten könnten. Zudem ist kein lockeres, für Zauneidechsen grabfähiges Bodensubstrat vorhanden. Weiterhin fehlt es an geeigneten Versteckmöglichkeiten wie Sträucher, Totholz, kleiner Steinhaufen etc. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist auszuschließen und eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt der Vorhabenfläche und der Vorbelastung durch den Schulbetrieb sowie den benachbarten Siedlungsflächen kann davon ausgegangen werden, dass das Brutvogelinventar in quantitativer Hinsicht einen relativ geringen Umfang im Plangebiet hat. Die vielfach ubiquitären Arten besiedeln überwiegend Offenlandschaften, Gärten, Siedlungen, Parks, Hecken und Friedhöfe und gelten als wenig störanfällig.

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine einmalige Begehung des Schulgeländes. Die Gebäude sowie der Baumbestand wurden auf ein Vorhandensein von Niststätten untersucht. Der Baumbestand des Plangebiets auf dem eingezäunten Schulgelände weist keine Höhlungen auf. Weiterhin waren am Schulhauptgebäude einige Spechtlöcher in der Fassade zu erkennen, die teilweise tiefreichend und entsprechend als potenzieller Brutplatz erscheinen. Die folgende Tabelle zeigt die potentiell vorkommenden sowie gesichteten bzw. gehörten Arten im UR.

Tab. 4: Übersicht zu den erfassten Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	BartSchV Anl 1 Sp 3	RL D 2021	RL BB 2019	Nistplatz	Häufigkeit in BB	Verortung im UR
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise					F	h; stabil	
<i>Apus apus</i> Mauersegler					H	h; stabil	
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz					F	mh/h; Rückgang	
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink					F	sh; Rückgang	
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer					N	h; stabil	
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube					F	sh; stabil	X
<i>Corvus corone cornix</i> Nebelkrähe					F	h; stabil	
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht					H	sh; stabil	
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen					B, N	sh; stabil	
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall					B, F	h; stabil	
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze					N, H, B	sh; stabil	
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise					H	sh; stabil	X
<i>Parus major</i> Kohlmeise					H	sh; stabil	X
<i>Passer domesticus</i> Haussperling					H, F	sh; stabil	
<i>Passer montanus</i> Feldsperling			V	V	H	sh; Rückgang	
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz					N	h; Rückgang	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz					H, N	mh/h; Rückgang	X
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp					B	h; stabil	X

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	BartSchV Anl 1 Sp 3	RL D 2021	RL BB 2019	Nist- platz	Häufigkeit in BB	Verortung im UR
<i>Pica pica</i> Elster					F	h; Zu- nahme	
<i>Picus viridis</i> Grünspecht		X			H	mh; Zu- nahme	
<i>Serinus serinus</i> Girlitz				V	F	mh; Rück- gang	
<i>Sitta europaea</i> Kleiber					H	sh; stabil	X
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube					F	mh; Zu- nahme	
<i>Sturnus vulgaris</i> Star					H	sh; Rück- gang	
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke					F	sh; Zu- nahme	
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke					F	sh; Rück- gang	
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke					F	h; Rück- gang	
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig					F, N	h; stabil	
<i>Turdus merula</i> Amsel					F	sh; stabil	
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel					F	sh; stabil	

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 2021, RL BB Brutvögel 2019: 0 Ausgestorben/verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V – Vorwarnliste, R extrem selten

Standort Nistplatz: F - Freibrüter, N – Nischenbrüter, Höhlenbrüter

Häufigkeit: mh – mittelhäufig, h – häufig, sh – sehr häufig

Das Plangebiet weist ein Lebensraumpotential für 30 Vogelarten auf. Die potentiell vorkommenden Vogelarten sind vorwiegend in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung.

Die Abschätzung inwieweit die 30 planungsrelevanten Vogelarten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte. Eine artbezogene Bearbeitung scheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würden.

4.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei Amsel, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp handelt es sich um Frei-, Nischen- und Bodenbrüter, die ihr Nest jährlich neu errichten. Die aufgeführten Arten sind typische Arten der Siedlungen und deren Randlagen. Sie

sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe, die gegen über Lärm kaum empfindlich sind (GARNIEL et al. 2010).

Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie dem Abriss von Gebäuden besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten so wie eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden (Maßnahme V_{ASB1}), da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Anlagebedingt besteht ein erhöhtes Risiko, dass Vögel gegen große Glasfronten fliegen und tödlich verletzt werden. Dieses Risiko kann bereits bei der Planung der Gebäude gemindert werden, in dem auf große Fensterfronten verzichtet oder zumindest in der Anzahl auf das notwendigste reduziert wird. Als alternative besteht die Anbringung von Schutzeinrichtungen an den Fenstern (Markierungselemente, Sonnenschutz vor den Fenstern (Brise-Soleil), Milchglas etc.) (Maßnahme V_{ASB3})

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al. 2010). Im Umfeld existieren Ersatzhabitate in ausreichender Zahl. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in den angrenzenden Siedlungs- und Gehölzbereich denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei einer Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Brutzeit werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Soll eine Baufeldberäumung innerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, ist durch qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal eine Kontrolle der Plangebietsflächen auf Besatz durchzuführen (Maßnahme V_{ASB2}).

Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beeinträchtigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2 Brutvögel mit erneuter Nutzung der Brutstandorte

4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehören Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter im Gehölz- und Siedlungsbereich. Es handelt sich um 12 Arten, die ihr Brutrevier jährlich neu aufsuchen, ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze aufsuchen. Zu nennen sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler und Star. Die vorgenannten Arten besiedeln insbesondere Parks, Gehölzränder und Siedlungsbereiche.

Die Bäume auf dem Schulgelände weisen keine Höhlungen auf. Die Fassade des Schulgebäudes weist einige Löcher auf, die vom Specht hineingeschlagen wurden. Die so entstandenen Höhlungen werden meist von Staren und Mauerseglern als Brutplatz genutzt. Ein Nutzungsnachweis durch Kotspuren an der Fassade war jedoch nicht zu erbringen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei einer Rodung von Bäumen und dem Abriss von Gebäuden besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung, Gebäudeabriss und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Frist (1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen (Maßnahme V_{ASB1}).

Anlagebedingt Tötungen können durch entsprechende Schutzvorkehrungen an den Fenstern vermieden werden (Maßnahme V_{ASB3}).

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidreaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-)Entwertung des Lebensraums.

Alle Arten sind als weitverbreitet anzusprechen. Da es sich mit Ausnahme des Buntspechts um unempfindliche Arten handelt, die die Nähe zum Menschen nicht meiden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Arten hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132).

Auf Grund der bereits vorhandenen Lärmstörung durch den Schulbetrieb ist nicht davon auszugehen, dass der Buntspecht in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich ein Brutrevier besitzt.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes entfallen baubedingt potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten. Bedingt durch den Wegfall von Gehölz- und Gebäudestrukturen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vorhandenen Brutvögel im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich.

Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter sind daher Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans anzubringen (Maßnahme A_{CEF4}). Die Anzahl der Ersatzniststätten richtet sich nach dem Ergebnis der Maßnahme V_{ASB2} „Kontrolle auf Lebensstätten“. Die zu entfernenden Nester sind in einem Verhältnis von 1:2 artspezifisch zu ersetzen.

Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist eine Habitateignung als Brutlebensraum und Nahrungsraum weiterhin gegeben. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme V_{ASB}1 Bauzeitenbeschränkung

Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase, werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Vögel auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt.

Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist die Bauzeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.

Maßnahme V_{ASB}2 Kontrolle auf Lebensstätten

Vor einer Baufeldberäumung hat vor Baubeginn eine Kontrolle des Plangebiets auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen durch qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu erfolgen. Bei festgestelltem Besatz ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann bzw. sind die festgestellten Lebensstätten so zu sichern, dass eine Aufzucht gewährleistet bleibt. Auch außerhalb der Brutvogelschutzzeit ist eine Kontrolle des Plangebiets vorzunehmen. Hierbei beschränkt sich die Kontrolle jedoch auf die zahlenmäßige Erfassung aller Nester von nischen- und höhlenbrütenden Arten. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Maßnahme A_{CEF}4.

Maßnahme V_{ASB}3 Schutzmaßnahmen an Gebäuden

Vermeidung von großen Fensterfronten bzw. Reduzierung deren Gefahrenpotential beispielweise durch Anbringen von Markierungselementen auf den Fensterscheiben oder äußere Montage von Sonnenschutzeinrichtungen gem. der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“².

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahme)

Es handelt sich um Ausgleichsmaßnahmen, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffs durch ein Vorhaben sicherzustellen. Sie müssen vor Beginn der geplanten Arbeiten wirksam sein.

Bei der Anbringung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren ist generell zu beachten, dass sich diese in der räumlichen Nähe zum Eingriffsort befinden. Der Anbringungsort muss frei anfliegbar sein. Die Nisthilfen und Quartiere sind an der regen-/wetterabgewandten Seite (bevorzugt in süd-/südöstlicher Richtung) in einer Höhe von mindestens 4,00 m zu montieren (artspezifische Angaben der Hersteller beachten!).

² Rössler, Martin et.al. (2022) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.)

Die gesamte Umsetzung der Maßnahme sowie die Standorte der Ersatzquartiere sind zu dokumentieren und bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Die Firmen Schwegler, Hasselfeldt, Naturschutzbedarf Strobel, Laumans, Ehlert & Partner etc. bieten eine Vielzahl an Nistkästen und Fledermausquartieren an.

Maßnahme A_{CEF}4 Sicherung des Brutplatz- und Quartierpotenzials

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zum Verlust von Brutplätzen höhlen- und nischenbrütender Vogelarten sowie gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten kommen. Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind entsprechend des Ergebnisses der Kontrolle auf Lebensstätten (Maßnahme V_{ASB}2) artspezifisch künstliche Nisthilfen und Fledermausquartiere an den verbleibenden Gehölzen auf dem Schulgelände im Verhältnis 1:2 zu montieren, die im Idealfall bereits in der nachfolgenden Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungsperiode zur Verfügung stehen. Weiterhin sind Ersatzniststätten und Ersatzquartiere für gebäudebrütende Vogelarten (Mauersegler, Haussperling, Mehlschwalben) und gebäudebewohnende Fledermausarten (u. a. Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus) an den geplanten Gebäuden anzubringen oder auch in der Fassade zu integrieren. Da die Anzahl der Ersatzkästen erst kurz vor dem Abriss der Gebäude und wahrscheinlich nach Fertigstellung des neuen Schulgebäudes feststeht, sind in oder an der Fassade des neuen Gebäudes oder auch am neuen Hortgebäude Kästen für Vögel und Fledermäuse entsprechend den Angaben in Tab. 4 zu montieren.

Tab. 5: Übersicht Ersatzquartiere Fledermäuse und Vögel und deren Anzahl

Maßnahme, Artengruppe	Bezeichnung Ersatzlebensstätte	Ersatzanzahl	
		unmittelbar nach Inkrafttreten des B-Plans	weitere nach Durchführung von V _{ASB} 2 im Verhältnis
	Bruthöhle Schwegler 3S Starenhöhle oder Nist- höhle 3SV <u>Einflugloch Ø 34 mm</u>	2	1:2
Nistkästen für höhlen- und nischenbrü- tende Vögel	Spatzenkoloniehaus Schwegler 1SP; Auf- und Unterputz- montage möglich	2	1:2
	Bruthöhle Schwegler 16, 16S, 17, 17B, Typ 25, Typ 25A, Typ 1A für Mauersegler; Auf- und Unterputzmontage möglich	4	1:2
Fledermauser- satzquartiere für verlustige Baumhöhlen und Gebäude- quartiere	Fledermaus-Fassadenröhre (Einbau in Fassade) Schwegler 1FR oder 1FE	2	1:2
	Fledermaus-Winterquartier (Einbau in Fassade) Schwegler 1WI oder 2WI	2	1:2

6 Ausnahmeprüfung

Da für die betrachteten Tier- und Pflanzenarten unter Einhaltung der zuvor beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Es zeigte sich, dass im Plangebiet geeignete Habitate für Vögel und Fledermäuse vorhanden sind. Mit Umsetzung der Planung gehen diese Lebensräume vorerst verloren. Mit der Gestaltung der übrigen Freifläche des Vorhabenbereichs entstehen jedoch wieder neue Lebensräume, die von den durch das Vorhaben betroffenen Arten wiederbesiedelt werden können. Zudem werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Ersatznistkästen für den Verlust von Brutplätzen und Ersatzquartiere für Fledermäuse angebracht. Die genaue Anzahl der Ersatzkästen wird auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Maßnahme V_{ASB2} (Kontrolle auf Lebensstätten) ermittelt. Vor dem Abriss des alten Schulgebäudes wird zuerst das neue Schulgebäude errichtet. Somit können Ersatznistkästen und Ersatzquartier bereits vor dem Entfernen von Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen geschaffen und ein Time-lag vermieden werden.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).
- Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl.EG vom 09.12. 1996 Nr. L 298), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 50/2013 der Kommission vom 29 Juli 2013 (ABl. L 212 vom 07.8.2013, S. 1)
- VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

10 Quellen

Literatur

- BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde.
- BLOTZHEIM (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u.a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. Band 9. Columbiformes-Piciformes. Aula-Verlag, Wiesbaden (2.Aufl.).
- DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.
- EU KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. HW-Verlag, Eching.
- GARNIEL (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Juni 2021
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA, 2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Heft 1 und 2 der Reihe Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Potsdam.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA, 2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg. 2020): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.
- MALTEN, A. & M. WERNER 2015: Artenhilfskonzept für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius* SCOPOLI, 1786) in Hessen. - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Dreieich. 83 S.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK, 2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Schneeweiß, N.; Krone, A. & Baier, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage

Stadt Land Brehm (2025a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Neubau eines modularen Hortgebäudes an der Fontane Grundschule Niederlehme“, Königs Wusterhausen. Stand 05. August 2025

Internetseiten

www.bfn.de

www.floraweb.de

<https://bb-viewer.geobasis-bb.de>

www.herpetopia.de

Anlage I – Fotodokumentation



Abb. 2: Fontane-Grundschule;
Ansicht von der
Goethestraße



Abb. 3: Spechtlöcher an der westlichen Fasadenseite des Hauptgebäudes



Abb. 4: Spechtlöcher an der östlichen Fassadenseite des Hauptgebäudes



Abb. 5: Spechtlöcher an der westlichen Fassadenseite der Turnhalle



Abb. 6: gepflasterte Grundstücksauffahrt mit Fahrradständer und Baumbestand



Abb. 7: Heizhaus



Abb. 8: Sport-
halle



Abb. 9: Tartan-
Sportplatz



Abb. 10: stark belasteter Schulhofbereich mit Spielgeräten im Osten



Abb. 11: Scher-
rasenfläche im
Bereich der
Turnhalle



Abb. 12: „Zu-
ckertütenbaum“
Kastanie



Abb. 13: Rundlaufbahn zwischen Sportplatz und nördlicher Plangebietsgrenze; Lauffläche bereits mit trittresistenten Pflanzenarten bewachsen und als Scherrasen einzuordnen



Abb. 14: stark verdichtete Sandfläche mit sporadischer Vegetation auf dem östlichen Schulhofgelände



Abb. 15: Vorhabenbereich für den vorgezogenen Neubau Hortgebäude; linker Bildrand das derzeitige Schulhauptgebäude und rechter Bildrand das Wochenendgrundstück